



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 16

Jahrgang 2010

Erscheinungstag: 23.06.2010

Inhalt

Seite

- | | |
|--|-----------|
| 1. Bekanntmachung der Betriebssatzung des Abwasserwerkes der Stadt Emsdetten | 131 – 136 |
| 2. Bekanntmachung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Emsdetten | 137 - 141 |

**Betriebssatzung
des Abwasserwerkes der Stadt Emsdetten
vom 15. Juni 2010**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 – GV NRW S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung am 17.12.2009 (GV NRW S. 963) hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 14. Juni 2010 folgende Betriebssatzung beschlossen:

- § 1 - Bildung und Nennung des Sondervermögens
- § 2 – Betriebsleitung
- § 3 – Betriebsausschuss
- § 4 – Rat
- § 5 – Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 6 – Kämmerin/Kämmerer
- § 7 – Personalangelegenheiten
- § 8 – Vertretung des Abwasserwerkes
- § 9 – Wirtschaftsjahr
- § 10 – Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen
- § 11 – Wirtschaftsplan
- § 12 – Zwischenberichte
- § 13 – Jahresabschluss und Lagebericht
- § 14 – Personalvertretung
- § 15 – Frauenförderung
- § 16 – Inkrafttreten der Satzung

§ 1

Bildung und Nennung des Sondervermögens

- (1) Der Regiebetrieb Abwasserbeseitigung - Ableitung und Reinigung - der Stadt Emsdetten ist mit dem 01.01.1995 in ein rechnungsmäßiges Sondervermögen umgewandelt worden und wird seitdem als rechnungsmäßiges Sondervermögen "Abwasserbeseitigung" auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Das Sondervermögen führt die Bezeichnung "Abwasserwerk der Stadt Emsdetten".
- (3) Zweck des Sondervermögens ist es, das Abwasser nach den gesetzlichen Vorschriften sicher abzuleiten, zu reinigen und im gereinigten Zustand dem Wasserhaushalt wieder zuzuführen.

§ 2

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Abwasserwerkes wird ein Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin bestellt. Solange ein Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin nicht bestellt ist, nimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, diese Aufgabe wahr.
- (2) Das Abwasserwerk wird von dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin selbständig geleitet,

soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Erweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

- (3) Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserwerkes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters/in anzuwenden. Für Schäden haftet der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und 81 des Landesbeamtengesetzes NW.
- (4) Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 3

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die gem. § 114 Abs. 3 GO i. V. mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Zuständigkeitsverordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Emsdetten übertragen sind.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten des Abwasserwerkes vor, die vom Rat zu entscheiden sind.
Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit dem Ausschussvorsitzenden/der Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden/der Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 4

Rat

Der Rat der Stadt Emsdetten entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 5 Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, soweit er/sie nicht selbst Betriebsleiter/Betriebsleiterin ist, dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin unterliegen.
- (2) Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin hat den Bürgermeister/die Bürgermeisterin, soweit dieser/diese nicht selbst Betriebsleiter/Betriebsleiterin ist, in wichtigen Angelegenheiten des Abwasserwerkes rechtzeitig zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet den Betriebsleiter/die Betriebsleiterin, soweit er/sie nicht selbst Betriebsleiter/Betriebsleiterin ist, rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat er/sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschusses herbeizuführen.

§ 6 Kämmerin/Kämmerer

Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie/er hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Personalangelegenheiten

- (1) Bei dem Abwasserwerk sind in der Regel Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
Die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen sind in einer Stellenübersicht aufzuführen.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Bediensteten des Abwasserwerkes.
Die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen werden auf Vorschlag des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert, soweit sich nicht aus der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten andere Zuständigkeiten ergeben.
- (3) Sollten beim Abwasserwerk auch Beamte/Beamtinnen beschäftigt werden, so werden sie in den Stellenplan der Stadt Emsdetten aufgenommen und in der Stellenübersicht des Abwasserwerkes nachrichtlich angegeben.

§ 8 Vertretung des Abwasserwerkes

- (1) In den Angelegenheiten des Abwasserwerkes wird die Stadt durch den Betriebsleiter/die Betriebsleiterin vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin unterzeichnet unter dem Namen des Abwasserwerkes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin im Amtsblatt der Stadt Emsdetten öffentlich bekannt gemacht.

§ 9 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

Das Stammkapital des Abwasserwerkes beträgt 255.645,94 Euro. Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigten von Beamtinnen und Beamten im Abwasserwerk als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde das Abwasserwerk nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2011 Anwendung.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Das Abwasserwerk hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Für das Abwasserwerk werden die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW angewendet (NKF). Deshalb besteht der Wirtschaftsplan aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Finanzplanes, die mehr als 25.000,00 Euro im Einzelfall betragen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeister/der Bürgermeisterin.
- (3) Sind bei der Ausführung des Ergebnisplanes gewinnmindernde Mindererträge zu erwarten, so hat der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin den Bürgermeister/die Bürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten. Gewinngefährdenden Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 12 Zwischenberichte

Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin hat den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Finanzplanes schriftlich zu unterrichten.

Weiter ist dem Betriebsausschuss in regelmäßigen Abständen eine Aufstellung aller Vergaben über 50.000,00 Euro vorzulegen, die von dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin in eigener Zuständigkeit vergeben wurden.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin aufzustellen und über den Bürgermeister/die Bürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 14 Personalvertretung

Das Abwasserwerk bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Stadt Emsdetten, so dass der Personalrat der Stadt Emsdetten auch die Personalvertretung für das Abwasserwerk übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 15 Frauenförderung

Die landesrechtlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für das Abwasserwerk. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 31.05.2006 außer Kraft.

Emsdetten, 14. Juni 2010

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehende Betriebssatzung des Abwasserwerkes der Stadt Emsdetten wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 15. Juni 2010

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

**Satzung
für das Jugendamt der Stadt Emsdetten
vom 15. Juni 2010**

Der Rat der Stadt Emsdetten hat am 14. Juni 2010 aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12.12.1990 (GV NW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.08.2008 (GV NW S. 644), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NW S. 950) folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Emsdetten beschlossen:

1. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenden Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe in dem Gebiet der Stadt Emsdetten zuständig.

Ihm obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem KJHG einschließlich der Planungsverantwortung im Sinne des § 79 KJHG.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie stehen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund. Sie sollen dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 KJHG).
- (2) Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
- (3) Das Jugendamt bildet Arbeitsgemeinschaften mit den freien Trägern aus der Basis des § 78 KJHG.

2. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an sowie beratende Mitglieder, deren Anzahl sich aus § 5 ergibt.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 KJHG (Mitglieder des Rates oder von ihm gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 (neun).
- (3) Die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger vorgeschlagen sind, beträgt 6 (sechs), davon 3 (drei) Männer/Frauen von den Jugendverbänden.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates.
- (5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, zu wählen.

§ 5 Beratende Mitglieder

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. der/die Bürgermeister/in oder ein/e von ihm bestellte/r Vertreter/in;
2. der/die Leiter/in des Jugendamtes oder dessen/deren Vertretung;
3. ein/e Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, die/der von dem Präsidenten des Landgerichts Münster bestellt wird;
4. ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, der/die von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit in Rheine bestellt wird;
5. ein/e Vertreter/in der Schulen, der/die von der Bezirksregierung Münster bestellt wird;
6. ein/e Vertreter/in der Polizei, der/die vom Landrat als Kreispolizeibehörde in Steinfurt bestellt wird;
7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Jugendamtsbezirk bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;

Für die Mitglieder 3. – 7. ist je ein/e Vertreter/in zu bestellen.

§ 6

Weitere teilnahmeberechtigte Mitglieder

- (1) Teilnahmeberechtigt sind die benannten Sprecher/innen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG. Dies bezieht sich jedoch ausschließlich auf Tagesordnungspunkte, die in den Aufgabenbereich der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft fallen. Gleiches gilt für den/die Sprecher/in des Steuerungsgremiums „Kooperation Jugendhilfe – Schule“
- (2) Bei Bedarf können weitere sachverständige Personen beratend hinzu gezogen werden.

§ 7

Vorsitzende/r

Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und seine/ihre Stellvertreter/in werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat der Stadt angehören, gewählt.

§ 8

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
- der Erörterung der aktuellen Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien,
 - der Jugendhilfeplanung und
 - der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

- (2.1) die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätze für

- die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
- die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
- die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung dieser Aufgaben nach § 76 KJHG.

- (2.2) die Entscheidung über

- die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
- die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
- Ergebnisse der Jugendhilfeplanung nach § 80 KJHG,
- die Einrichtung von Familienzentren nach § 16 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz NW),
- die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertagestätten nach § 24 KiBiz NW,
- die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen

- (2.3) die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe,

(2.4) die Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 9 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe - nicht für die Bearbeitung ganzer Sachgebiete oder Aufgabenzweige - können für eine begrenzte Zeit bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die/den Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

3. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 10 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist die Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung, die die Aufgaben nach dem KJHG wahrnimmt.

§ 11 Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von dem/der Bürgermeister/in oder im Auftrag von dem/der Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Der/die Bürgermeister/in oder im Auftrage der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes
 - ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
 - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

4. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 12. April 2000 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 21.12.2005 ihre Gültigkeit.

Emsdetten, 14. Juni 2010

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Emsdetten wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 10. Mai 2010

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister